

## Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik - DI und DII - an der Universität-GH Essen

Vom 19. Mai 1998

ABI. NRW 2, S. 832

zuletzt geändert durch Artikel I der achten Ordnung zur Änderung der  
DPO Wirtschaftsinformatik – DI und DII – vom 06. Oktober 2009  
(Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen Jg. 7, 2009, S. 843 / Nr. 120)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Wahl des Studienganges
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Projekte
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 13 Vorleistungen, Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 19 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

#### III. Diplomprüfung DI

- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung DI
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung DI
- § 22 Durchführung der Prüfungen
- § 22a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 23 Freiversuch
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit

- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Nichtbestehen der Diplom-Prüfung
- § 28 Abschluss des Studiums
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 31 Diplomurkunde

#### IV. Diplomprüfung DII

- § 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung DII
- § 33 Umfang und Art der Diplomprüfung DII
- § 34 Durchführung der Prüfungen
- § 34a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 35 Freiversuch
- § 36 Diplomarbeit
- § 37 Bewertung der Diplomarbeit
- § 38 Zusatzfächer
- § 39 Nichtbestehen der Diplom-Prüfung
- § 40 Abschluss des Studiums
- § 41 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 42 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 43 Diplomurkunde
- § 44 Regelungen für den Studiengangwechsel von DI nach DII
- § 45 Regelungen für den Studiengangwechsel von DII nach DI

#### V. Schlussbestimmungen

- § 46 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 47 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 48 Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 49 Aberkennung des Diplomgrades
- § 50 Übergangsbestimmungen
- § 51 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen. Durch sie soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass gründliche Fachkenntnisse erworben wurden und der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium der Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen soll grundlegende Prinzipien, Methoden, Modelle und Werkzeuge vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen befähigen, Informations- und Kommunikationstechnik im betrieblichen und überbetrieblichen Rahmen zielgerichtet einsetzen zu können. Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt befähigt werden, durch die Anwendung von Erkenntnissen der Wirtschaftsinformatik selbständig Lösungen betrieblicher Probleme zu entwickeln. Sie sollen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie auch in die Lage versetzt werden, zum Erkenntnisfortschritt beizutragen.

(3) Der integrierte Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein universitärer Studiengang. Er gliedert sich in den Studiengang DI und in den Studiengang DII.

(4) Das Studium, das mit der Diplomprüfung DI abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung praktischer betrieblicher Probleme mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Ansätzen sowie mit Methoden und Werkzeugen der Wirtschaftsinformatik und der Informatik.

(5) Das Studium, das mit der Diplomprüfung DII abgeschlossen wird, umfasst, aufbauend auf den Fächereinhalten des Studienganges DI, insbesondere eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Problemen, Theorien und Lösungsmethoden der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik und der Wirtschaftsinformatik.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen**

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, so verleiht die Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin", abgekürzt "Dipl.-Wirt.-Inf.".

(2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 13 Absatz 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau, Wahl des Studienganges**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang DI sieben und im Studiengang DII neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium, einschließlich der Prüfungen, von drei Semestern im Studiengang DI bzw. fünf Semestern im Studiengang DII.

(3) Das Studium umfasst (A) Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie (B) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges DI erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 131 Semesterwochenstunden (SWS), davon im Bereich (A) 117 SWS. Auf das Grundstudium entfallen höchstens 75 SWS. Hinzu kommt die Teilnahme an einem Praktikum gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 bzw. § 32 Absatz 1 Nr. 3. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges DII erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 166 SWS, davon im Bereich (A) 149 SWS. Im Studienumfang enthalten ist ein Anteil von mindestens einem Drittel für anwendungsbezogene Übungen.

(4) Studierende können sich zu Beginn des Studiums für den Studiengang DI oder für den Studiengang DII einschreiben. Besitzt der Bewerber ausschließlich die Fachhochschulreife, so erfolgt die Zulassung für den Studiengang DII vorerst bedingt, und das Erlangen der Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang DII (§ 32) ist bis zum Abschluss des Vordiploms nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so beschränkt sich die Zulassung auf den Studiengang DI.

### **§ 4**

#### **Aufbau der Prüfungen**

(1) Der Diplomprüfung (§§ 20, 32) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 12) voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Semesters, die Diplomprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3) abgeschlossen sein.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung muss beim Prüfungsausschuß schriftlich beantragt werden. Die Zulassung wird gewährt, wenn die Zulassungsbedingungen (§§ 12, 20, 32) erfüllt sind. Die Prüfung dieser Bedingungen und die Zulassungsentscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuß (§ 5) hat sicherzustellen, daß die Prüfungsleistungen in den unter Absatz 1 genannten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig über die Termine und Fristen informiert werden. Dies geschieht per Aushang am Prüfungsamt.

(4) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen und Fächern können in folgenden Formen erbracht werden, wobei Vorlesungen und die sie vertiefenden Übungen gemeinsam oder getrennt geprüft werden können:

1. Als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 7.
2. Als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen

chen Prüfung. Dabei bilden die Teilprüfungen und die abschließende Prüfung eine Einheit. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus den Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Im Falle des Nichtbestehens ist die gesamte Prüfung erneut abzugeben.

3. Als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung gemäß § 7. Dabei bilden sowohl die Teilprüfungen als auch die abschließende Prüfung jeweils eine Einheit. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einheiten bestanden sind. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt.

Hat der Studierende eine oder beide Einheiten nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung erneut zu besuchen. Prüfungszeitpunkt und -form der Wiederholung der Teilprüfungen werden vom Lehrveranstalter bekannt gegeben. Die abschließende Prüfung kann einmal zum Nachtermin wiederholt werden. Werden eine oder beide Prüfungseinheiten einschließlich der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

4. als Blockprüfungen gemäß § 22 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 3.
5. als Projekt gemäß § 8.

Der Prüfer bzw. die Prüferin kann in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die definierten Prüfungsmodalitäten in begründeten Fällen ändern und insbesondere in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl festlegen, in welcher Weise eine Prüfung abgenommen wird. Er bzw. sie gibt diese Entscheidung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Bei jeder Form der Prüfung sollen der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden anzuwenden.

(6) Zu jeder Prüfung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat oder zu Beginn eines Semesters vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für Rücktritte endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(7) Zur zusammengesetzten Prüfung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 ist eine Anmeldung zu Beginn der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese verpflichtet zur Teilnahme an

den Teilprüfungen und dem ersten Termin der abschließenden Prüfung. § 4 Abs. 6 Satz 6 gilt entsprechend. Bei Abmeldung oder Rücktritt vom ersten Termin der abschließenden Prüfung ergibt sich eine verpflichtende Teilnahme zum zweiten Prüfungstermin. Im Falle der Wiederholung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 5 ist eine gesonderte Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erforderlich. Die erneute Teilnahme an der abschließenden Prüfung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 gilt als neuer Prüfungsversuch.

(8) Aus einer Prüfung können nur dann Kreditpunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zurechenbaren Leistungen erfolgt und
2. wenn das Konto noch keine Kreditpunkte aus der gleichen Prüfungsleistung oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, beinhaltet.

(9) Für eine bestandene Prüfung wird dem Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto unabhängig von der Note ein Punkt je Semesterwochenstunde der zugrunde liegenden Veranstaltungen gutgeschrieben. Das gilt nicht für eine bestandene Prüfung in Mathematik II. In diesem Falle werden dem Kreditpunktekonto 10 Kreditpunkte gutgeschrieben.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. Bei Bedarf kann der Fakultätsrat aus der Gruppe der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrer ein beratendes Mitglied in den Prüfungsausschuss wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüfern (§ 6) und die Behandlung der Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Liste der in der Studienordnung aufgelisteten Wahlpflichtfächer sowie deren Bezeichnung dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und dem Personalstand der Fakultät entsprechen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der praktischen Organisation des Prüfungsbetriebes.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern noch mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt aber nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den unter Absatz 6 angesprochenen Bericht.

(9) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zur Seite. Das Prüfungsamt wickelt insbesondere die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 12) und zur Diplomprüfung (§ 20, § 32) sowie die Anmeldungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen ab, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

## **§ 6**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach dem Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfer sind in Ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit gemäß Absatz 1 geeignete Personen als Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## **§ 7**

### **Mündliche und schriftliche Prüfungen**

(1) Für abschließende Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 gelten die folgenden Absätze 2 bis 4. Im Übrigen werden Prüfungszeitpunkt, -form und Anzahl der Prüfungen vom Lehrveranstalter bestimmt.

(2) Für jede Prüfung gemäß Absatz 1 sind mindestens zwei Prüfungstermine anzubieten. Kandidaten und Kandidatinnen sollen kurzfristig nach Ende der Lehrveranstaltung einen ersten Prüfungstermin wahrnehmen können. Der zweite Prüfungstermin ist spätestens im auf die entsprechende Lehrveranstaltung folgenden Semester anzubieten. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin können Prüfungen auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Kandidat bzw. Kandidatin. Sie wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Studenten und Studentinnen der Wirtschaftsinformatik werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin und der Prüfer bzw. die Prüferin zustimmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Prüfer bzw. die Prüferin setzt die Note fest; zuvor hat er bzw. sie den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Den Kandidaten und Kandidatinnen sind die Ergebnisse spätestens 6 Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist den Teilnehmern einer schriftlichen Prüfung die Gelegenheit zur Einsicht ihrer Prüfung zu geben.

(5) Prüfungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden.

## **§ 8**

### **Projekte**

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen, praxisbezogenen Problems eines Faches in Gruppenarbeit gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektbericht und ggf. Beiträge zu Teilproblemstellungen) in einem Projekt werden auf Antrag des oder der für das Projekt verantwortlichen Lehrenden für die Diplomprüfung als Fachprüfung angerechnet. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als studienbegleitende Fachprüfung liegt bei den Projektleitern, die gemäß § 6 prüfungsberechtigt sein müssen. Der Projektbericht ist fakultätsöffentlich auszulegen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil

jedes einzelnen Projektteilnehmers muss durch die Kennzeichnung seiner Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Problemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Über die Projektleistung ist durch den oder die Projektleiter ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit dem Anteil am Projektbericht sowie seiner Beiträge zu Teilproblemstellungen benotet zu den Prüfungsakten zu geben. Die Anerkennung von Projekten als Prüfungsleistungen ist auf ein Fach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 2 bzw. § 33 Absatz 2 Nr. 2 beschränkt und ersetzt alle Prüfungsleistungen dieses Faches. In diesem Fall werden die entsprechenden Kreditpunkte dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben.

(3) Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, sind vor ihrem Beginn beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

1. verantwortliche(r) Projektleiter(in),
2. geplantes Thema und Ziele des Projektes,
3. geplante Projektdauer,
4. Namensliste der Teilnehmer (ggf. vorläufig).

(4) Über die Anerkennung als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Projektteilnehmer werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuss informiert, ob das Projekt als Prüfungsleistung anerkannt werden kann. Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuss endgültig mitzuteilen:

1. Teilnehmerliste,
2. Projektbeschreibung,
3. Zuordnung der Teilnehmer zu Projektteilen.

(5) Für Projekte, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, beträgt die Dauer zwei Semester. Das Arbeitsvolumen in diesen Projekten entspricht pro Semester (SWS) mindestens der Hälfte der zu vergebenen Kreditpunkte.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die

von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss anstelle des Praktikums (§ 3 Absatz 3) bzw. der Vorleistungen (§ 13 Absatz 1) anerkannt werden.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 10**

### **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3,4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder die für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Ver-

wandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

### **§ 11**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die/der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die/der Studierende beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen Diplomarbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag der/des Studierenden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf im Studiengang D II - mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 36 Abs. 4 Satz 3 – insgesamt einen Monat, im Studiengang D I – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 24 Abs. 4 Satz 3 – insgesamt drei Wochen nicht überschreiten. Ungeachtet der §§ 24 Abs. 4 Satz 4 und 36 Abs. 4 Satz 4 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Die/der Studierende erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht die/der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung bzw. Blockprüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die/den Studierende(n) darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer vorsätzlich die Versicherung an Eides Statt nach § 24 Abs. 6 bzw. § 36 Abs. 6 falsch abgibt oder eine Täuschung über eine Prüfungsleistung begeht, han-

delt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 Sätze 1 bis 4 und Abs. 5 sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 4 Satz 5 ist der Kanzler.

(7) Die/der Studierende kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden (§ 4 Abs. 6 Satz 6).

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 12**

#### **Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den integrierten Studiengang Wirtschafts-informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mindestens 6 Wochen vor der ersten Prüfung schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im integrierten Studiengang Wirtschafts-informatik oder einem verwandten Studiengang nicht oder nicht endgültig bestanden hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) mindestens eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) die Unterlagen unvollständig sind,
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

**§ 13<sup>1</sup>**

**Vorleistungen, Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Vorleistungen mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens SWS 2
2. Programmierpraktikum SWS 2

Darüber hinaus wird der Besuch von Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftsenglisch empfohlen.

(2) Der Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 1 wird durch eine positiv beurteilte zweistündige Klausurarbeit erbracht. Der Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch eine erfolgreiche Praktikumsteilnahme erbracht. Es wird empfohlen, diese Leistungsnachweise im ersten Semester zu erwerben.

(3) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker (VWL I),
4. Statistik,
5. Mathematik für Wirtschaftsinformatiker,
6. Grundzüge der Informatik.

(4) In den Prüfungsfächern gem. Abs. 3 sind in folgenden Teilgebieten die jeweils zugeordneten Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) im Umfang der jeweils aufgeführten Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik  
- Wirtschaftsinformatik 11 SWS
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bestehend aus den Teilgebieten:
  - a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL I) VO2
  - b) Beschaffung, Produktion und Absatz (BWL I) VO2+UE2
  - c) Investition und Finanzierung (BWL I) VO2+UE2
  - d) Externes Rechnungswesen (BWL II) VO2+UE2
  - e) Kosten- und Leistungsrechnung (BWL II) VO2+UE2
  - f) Unternehmensführung (BWL II) VO2+UE2

3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker (VWL I) bestehend aus den Teilgebieten:
  - a) Mikroökonomische Theorie I (VWL I) VO2+UE2
  - b) Makroökonomische Theorie I (VWL I) VO3+UE2
4. Statistik bestehend aus den Teilgebieten:
  - a) Statistik I
    - aa) Deskriptive Statistik VO2+UE2
    - ab) Wirtschaftsstatistik VO1
  - b) Statistik II
    - ba) Induktive Statistik VO2+UE2
5. Mathematik für Wirtschaftsinformatiker bestehend aus den Teilgebieten:
  - a) Mathematik I
    - aa) Lineare Algebra VO4+UE2
    - b) Mathematik II <sup>\*)</sup> VO4+UE2
6. Grundzüge der Informatik  
- Informatik 12 SWS

(5) In Prüfungsfächern gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis 5 wird in jedem der in Abs. 4 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Teilgebiete eine Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 abgelegt. In dem in Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Prüfungsfach müssen Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 im Umfang von 11 Kreditpunkten und in dem in Abs. 3 Nr. 6 aufgeführten Prüfungsfach Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 im Umfang von 12 Kreditpunkten abgelegt werden.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

**§ 14<sup>2</sup>**

**Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Für jeden zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen Studierenden wird in den Akten des Prüfungsamtes ein Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktkonto eingerichtet. Auf diesem Konto wird über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Die Abschlussprüfung zur jeweiligen Veranstaltung beinhaltet die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben, die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl für die Studierenden angeboten werden. Bei einer Fragenklausur kann die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte mindestens 20 Prozent höher angesetzt werden, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist.

<sup>1</sup> Beachte Übergangsregelung in Artikel II der 2. ÄO DPO WInf. - DI und DII - vom 17. November 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004, abgedruckt im Anhang I.

<sup>\*)</sup> Beachte Übergangsregelung in Art. II der 6. ÄO DPO WInf - DI und DII - vom 16. März 2006, in Kraft getreten am 1. April 2006, abgedruckt im Anhang III.

<sup>2</sup> Beachte Übergangsregelung in Artikel II § 1 der 2. ÄO DPO WInf. - DI und DII - vom 17. November 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004, abgedruckt im Anhang I.

### § 15

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach gem. § 13 Abs. 3 errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden; die Gewichtung erfolgt auf Basis der Kreditpunkte. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16<sup>3</sup>

#### Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Für die Gesamtnote gelten die Bestimmungen des § 15 für die Bildung der Fachnoten sinngemäß.

### § 17

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung gem. § 13 Abs. 4, die mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt (nicht bestandene Prüfungsleistung), kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser Hochschule sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 4 nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.

### § 18

#### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW. S. 596, geändert durch Verordnung vom 2.5.1984, GV.NW. S. 350) die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweisen und die Diplom-Vorprüfung gemäß dieser Ordnung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

### § 19

#### Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß der letzten Prüfung, jedoch nicht vor der Vorlage der in § 13 Absatz 1 geforderten Leistungsnachweise durch den Kandidaten, ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote, und gegebenenfalls einen Vermerk über die Erlangung der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 18. Weitere Prüfungsleistungen können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung für die Diplom-Vorprüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 13 Absatz 1 bzw. § 17), wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

<sup>3</sup> Beachte Übergangsregelung in Artikel II § 2 der 2. ÄO DPO WInf. – DI und DII – vom 17. November 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004, abgedruckt im Anhang I.

### III. Diplomprüfung DI

#### § 20<sup>4</sup>

##### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung DI

(1) Zur Diplomprüfung DI kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 9 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. erfolgreich an einem Praktikum nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat und
4. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist möglich, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach Absätze 1 Nr. 4 erfüllt,
2. mindestens 65 Kreditpunkte im Grundstudium erreicht hat und
3. die Vorleistungen sowie die ggf. erforderlichen Brückenkurse im Grundstudium erbracht hat.

In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten aus Diplomprüfungen gemäß § 21 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Diplom-Vorprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.

(3) Der Antrag auf Zulassung oder auf vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen, und zwar mindestens 6 Wochen vor der ersten Prüfungsleistung der Diplomprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen.
2. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
3. Eine Erklärung über das gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 3 gewählte Wahlpflichtfach

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) mindestens eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) die Unterlagen unvollständig sind,
- c) der Kandidat die Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass bis zum Antrag auf Zuteilung der Diplomarbeit der Nachweis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsvorleistung vorliegt.

#### § 21

##### Umfang und Art der Diplomprüfung DI

(1) Die Diplomprüfung DI besteht aus

1. Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 zu einzelnen Veranstaltungen, aus Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Fachprüfung anerkannte Projekte gem. § 8 Abs. 2,
2. einer Seminarleistung und
3. der Diplomarbeit DI.

(2) Die den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen umfassen insgesamt 40 Semesterwochenstunden, die sich auf folgende Prüfungsgebiete verteilen:

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik: SWS 8
2. Vertiefungsfächer nach Wahl des Studierenden aus den jeweils in der Studienordnung genannten Fächerkatalogen:
  - Spezielle Betriebswirtschaftslehre: SWS 8
  - Spezielle Informatik: SWS 8
  - Spezielle Wirtschaftsinformatik: SWS 8
3. ein Wahlpflichtfach aus folgendem Fächerkanon SWS 8
  - Eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre,
  - spezielle Informatik,
  - eine weitere spezielle Wirtschaftsinformatik,
  - Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
  - Internationale Wirtschaftsbeziehung
  - Philosophie,
  - Politikwissenschaft,
  - Psychologie,
  - Soziologie,
  - Statistik,
  - Wirtschaftsdidaktik,
  - Wirtschaftsrecht
  - und weitere vom Prüfungsausschuss zugelassene Fächer, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen.

(3) Die Seminarleistung wird im Umfang von 2 Semesterwochenstunden erbracht. Das Seminar muss aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Informatik stammen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muss aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Informatik stammen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>4</sup> Die Neuregelung des § 20 Abs. 2, zuletzt geändert durch 3. ÄO DPO WInf – DI und DII – vom 23. Februar 2005, tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

### § 22<sup>5</sup>

#### Durchführung der Prüfungen

(1) Für jeden zur Diplomprüfung DI zugelassenen Studierenden werden in den Akten des Prüfungsamtes ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet.

(2) Aus dem Prüfungsfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1, Allgemeine Wirtschaftsinformatik, müssen acht Kreditpunkte erworben werden; aus den in § 21 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Prüfungsfächern, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Informatik und Spezielle Wirtschaftsinformatik, sowie dem gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfach müssen jeweils acht Kreditpunkte erworben werden.

(3) Blockprüfungen sind Prüfungen, die sich auf das gesamte Prüfungsfach erstrecken. Blockprüfungen bestehen aus höchstens vierstündigen Klausuren, die studienbegleitend anzubieten sind, und einer mündlichen Prüfung von maximal 20 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit drei Kandidaten mit einer Dauer von 45-60 Minuten durchgeführt. Auf Antrag des Kandidaten kann dieser auf die mündliche Prüfung verzichten, falls die Klausur mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Der Prüfungsmodus wird von den für das jeweilige Fach zuständigen Dozenten festgelegt und mindestens ein halbes Jahr im Voraus über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Blockprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Für eine bestandene Blockprüfung werden dem Kandidaten acht Kreditpunkte gutgeschrieben.

(4) Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (§ 4 Abs. 8), es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 23).

(5) Eine Seminarleistung im Sinne des § 21 Absatz 1 Nr. 2 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter gestellten Thema. Für ein erfolgreich absolviertes Seminar werden zwei Kreditpunkte erworben.

(6) Maluspunkte

1. Wird eine erstmals abgelegte Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Kandidat keinen Freiversuch (§ 23) geltend gemacht, so erhält er Maluspunkte in Höhe der Hälfte der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte.
2. Für jede zweimal oder öfter abgelegte Prüfung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die als "nicht ausreichend" gilt, wird das Maluspunktekonto mit Maluspunkten in Höhe der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte angelastet, sofern nicht die Freiversuchsregel (§ 23) geltend gemacht wurde.
3. Jede mit "nicht ausreichend" benotete Seminarleistung führt zu einem Maluspunkt.

### § 22a

#### Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Leistungspunkte beginnend mit der höchsten Leistungspunktzahl

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 10 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten vorgezogenen Anmeldefristen beim Prüfungsamt. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

### § 23

#### Freiversuch

(1) In jedem Prüfungsfach sind insgesamt höchstens im Gesamtumfang der Kreditpunkte Freiversuche möglich, die in diesem Prüfungsfach laut § 22 Absatz 2 zu erwerben sind.

<sup>5</sup> Beachte Übergangsregelung in Artikel II § 1 der 3. AO DPO WInf. – DI und DII – vom 23. Februar 2005, in Kraft getreten am 1. April 2005, abgedruckt im Anhang II.

(2) Bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfungsleistung des Studienganges DI wird automatisch ein Freiversuch geltend gemacht, vorausgesetzt, dass Absatz 1 nicht verletzt wird, der Studierende Freiversuchen nicht widerspricht und das siebte Fachsemester zum Zeitpunkt der entsprechenden Prüfung noch nicht überschritten ist.

(3) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden, und wird die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so kann der Kandidat an der entsprechenden Prüfung ausschließlich beim nächsten Termin ein zweites Mal teilnehmen. Gewertet wird dann die bessere der beiden erzielten Noten. Eine Teilnahme zu einem späteren Termin ist nicht mehr möglich. Weitere in § 11 Absatz 4 genannte Konsequenzen bleiben davon unberührt.

(4) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so wird dieser Versuch als "nicht angetreten" angesehen und damit nicht den möglichen Antrittsversuchen zugerechnet. Gilt die Prüfung aufgrund einer durch den Kandidaten verschuldeten Regelwidrigkeit (§ 11 Absatz 4) oder durch "Unentschuldigtes Nichterscheinen" als "nicht bestanden", so wird ein Fehlversuch angerechnet. Weitere in § 11 Absatz 4 genannte Konsequenzen bleiben davon unberührt.

(5) Für Seminare nach § 21 Absatz 1 Nr. 2 können keine Freiversuche geltend gemacht werden.

(6) Das Prüfungsamt führt über die von einem Kandidaten geltend gemachten Freiversuche und die dabei jeweils involvierten Kreditpunkte Buch. Im Übrigen bleibt § 93 Absatz 2 bis 4 HG unberührt.

#### **§ 24 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er ein den Fächern der Diplomprüfung zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll 70 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist auf die in § 21 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer beschränkt. Für das Thema der Diplomarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Der Themensteller muss ein hauptberuflich an der Fakultät oder im Hauptstudium tätiger Professor sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Kandidat hat das Recht auf die Zuteilung eines Diplomarbeitsthemas, wenn seinem Kreditpunktekonto-DI mindestens 26 Kreditpunkte gutgeschrieben sind. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Diplomarbeitsthema erhält. Die Zuteilung eines Diplomarbeitsthemas soll spätestens ein Semester nach Erreichung des 42. Kreditpunktes beantragt werden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Zuge der Genehmigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit DI beträgt 2 Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 4 Monate. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 25 Abs. 2 Satz 1) kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu sechs Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als noch nicht ausgegeben. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.

(5) Die Diplomarbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Zulassung erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die gegenständliche Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

#### **§ 25 Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu benoten. Einer der Prüfer ist der Themensteller, der zweite wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der fachlichen Zuständigkeit aus dem Kreise der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren bestimmt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Diplomarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der beiden Gutachter die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend", wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestellt, und die Diplomarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine positive Benotung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(4) Für eine insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilte Diplomarbeit werden dem Kandidaten 20 Kreditpunkte auf seinem Kreditpunktekonto-DI gutgeschrieben.

(5) Wird die Diplomarbeit insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" benotet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

#### **§ 26 Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### **§ 27 Nichtbestehen der Diplom-Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat 14,0 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 28 Abschluss des Studiums**

(1) Die Diplom-Prüfung DI ist bestanden, wenn der Kandidat die Diplomarbeit und die Seminarleistung bestanden hat und 62 Kreditpunkte auf seinem Kreditpunktekonto-DI gutgeschrieben sind.

(2) Die Prüfung der Punktestände erfolgt mindestens in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei werden immer zuerst die Kreditpunkte gezählt. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn danach die für das Bestehen erforderlichen Kreditpunkte erreicht sind.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, sobald die Voraussetzung des § 28 Absatz 1 erfüllt ist. Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, gilt § 26 entsprechend. Hat die/der Studierende die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

#### **§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teile und die Bildung der Fachnoten der Diplomprüfung DI gilt § 15.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller gewichteten Fachnoten, der gewichteten Seminarnote und der gewichteten Diplomarbeitenote. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Kreditpunkte. Sind in einem Prüfungsfach mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben worden, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Fachnote ein. Sofern dann immer noch ein Überhang der Kreditpunkte vorliegt, findet eine Kürzung der Kreditpunkte auf die erforderliche Anzahl an Kreditpunkten in dem Prüfungsfach statt. Es werden die Kreditpunkte der schlechtesten Prüfungsleistung gekürzt. Die Gesamtnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 30 Zeugnis über die Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis beinhaltet alle Fachgebietsnoten mit den Semesterwochenstunden für die in § 21 Absatz 2 genannten Fächer sowie die Gesamtnote. Es enthält auch die Bezeichnung des absolvierten Seminars, des dabei behandelten Themas und die Seminarnote. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Diplomarbeit, den Namen des Themenstellers und die erzielte Note. Als Datum trägt das Zeugnis den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung erbracht wurde. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist nach Verfügbarkeit entsprechender Statistiken in einem Beiblatt die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungssemesters (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

#### **§ 31 Diplomurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan der Fakultät sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### IV. Diplomprüfung DII

##### § 32<sup>6</sup>

##### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung DII

(1) Zur Diplomprüfung DII kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Diplomprüfung DI abgeschlossen hat,
2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 9 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. erfolgreich an einem Praktikum nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat und
4. an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist möglich, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 erfüllt,
2. mindestens 65 Kreditpunkte im Grundstudium erreicht hat und
3. die Vorleistungen sowie die ggf. erforderlichen Brückenkurse im Grundstudium erbracht hat.

In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 33 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Diplom-Vorprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.

(3) Der Antrag auf Zulassung oder auf vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen und sollte im Regelfall mindestens 6 Wochen vor der ersten Prüfungsleistung der Diplomprüfung gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen und
2. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
3. Eine Erklärung über das gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 gewählte Wahlpflichtfach

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) mindestens eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) die Unterlagen unvollständig sind,
- c) der Kandidat die Diplomprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass bis zum Antrag auf Zuteilung der Diplomarbeit der Nachweis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsvorleistung vorliegt

##### § 33

##### Umfang und Art der Diplomprüfung DII

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 zu einzelnen Veranstaltungen, aus Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Blockprüfung anerkannte Projekte gem. § 8 Abs. 2,
2. zwei Seminarleistungen und
3. der Diplomarbeit DII.

(2) Die den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen umfassen insgesamt 70 Semesterwochenstunden, die sich auf folgende Prüfungsgebiete verteilen:

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik: SWS 14
2. Vertiefungsfächer nach Wahl des Studierenden aus den jeweils in der Studienordnung genannten Fächerkatalogen:
  - Spezielle Betriebswirtschaftslehre: SWS 12
  - Spezielle Informatik: SWS 16
  - Spezielle Wirtschaftsinformatik: SWS 16
3. ein Wahlpflichtfach aus folgendem Fächerkanon SWS 12
  - Eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre,
  - Informatik,
  - eine weitere spezielle Wirtschaftsinformatik,
  - Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
  - Internationale Wirtschaftsbeziehung
  - Philosophie,
  - Politikwissenschaft,
  - Psychologie,
  - Soziologie,
  - Statistik,
  - Wirtschaftsdidaktik,
  - Wirtschaftsrecht
  - und weitere vom Prüfungsausschuss zugelassene Fächer, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen.

<sup>6</sup> Die Neuregelung des § 32 Abs. 2, zuletzt geändert durch 3. ÄO DPO WInf. – DI und DII – vom 23. Februar 2005, tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

(3) Die Seminarleistungen werden im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden erbracht. Die Seminare müssen aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Informatik stammen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muss aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Informatik stammen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 34<sup>7</sup>**

#### **Durchführung der Prüfungen**

(1) Für jeden zur Diplomprüfung DII zugelassenen Studierenden werden in den Akten des Prüfungsamtes ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet.

(2) Aus dem Prüfungsfach gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1, Allgemeine Wirtschaftsinformatik, müssen vierzehn Kreditpunkte erworben werden; aus dem Prüfungsfach gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, müssen zehn Kreditpunkte erworben werden; aus den Prüfungsfächern gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2, Spezielle Informatik und Spezielle Wirtschaftsinformatik, müssen jeweils mindestens vierzehn Kreditpunkte erworben werden sowie dem gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfach müssen mindestens zehn Kreditpunkte erworben werden.

(3) Blockprüfungen sind Prüfungen, die sich auf das gesamte Prüfungsfach erstrecken. Blockprüfungen bestehen aus höchstens vierstündigen Klausuren, die studienbegleitend anzubieten sind, und einer mündlichen Prüfung von maximal 20 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit drei Kandidaten mit einer Dauer von 45-60 Minuten durchgeführt. Auf Antrag des Kandidaten kann dieser auf die mündliche Prüfung verzichten, falls die Klausur mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Der Prüfungsmodus wird von den für das jeweilige Fach zuständigen Dozenten festgelegt und mindestens ein halbes Jahr im Voraus über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Für die Blockprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Für eine bestandene Blockprüfung werden dem Kandidaten die in dem betreffenden Prüfungsfach zu erbringenden Kreditpunkte gutgeschrieben.

(4) Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (§ 4 Abs. 8), es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 35).

(5) Eine Seminarleistung im Sinne des § 33 Absatz 1 Nr. 2 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter gestellten Thema. Für ein erfolgreich absolviertes Seminar werden zwei Kreditpunkte erworben.

(6) Maluspunkte

1. Wird eine erstmals abgelegte Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Kandidat keinen Freiversuch (§ 35) geltend gemacht, so erhält er Maluspunkte in Höhe der Hälfte der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte als Maluspunkte angelastet.

2. Für jede zweimal oder öfter abgelegte Prüfung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die als "nicht ausreichend" gilt, wird das Maluspunktekonto mit Maluspunkten in Höhe der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte angelastet, sofern nicht die Freiversuchsregel (§ 35) geltend gemacht wurde.

3. Jede mit "nicht ausreichend" benotete Seminarleistung führt zu einem Maluspunkt.

### **§ 34a**

#### **Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Leistungspunkte beginnend mit der höchsten Leistungspunktezahl

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 10 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten vorgezogenen Anmeldefristen beim Prüfungsamt. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

<sup>7</sup> Beachte Übergangsregelung in Artikel II § 1 der 3. AO DPO WInf. – DI und DII – vom 23. Februar 2005, in Kraft getreten am 1. April 2005, abgedruckt im Anhang II.

**§ 35  
Freiversuch**

(1) In jedem Prüfungsfach sind insgesamt höchstens im Gesamtumfang der Kreditpunkte Freiversuche möglich, die in diesem Prüfungsfach laut § 34 Absatz 2 zu erwerben sind.

(2) Bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfungsleistung des Studienganges DII wird automatisch ein Freiversuch geltend gemacht, vorausgesetzt, dass Absatz 1 nicht verletzt wird, der Studierende Freiversuchen nicht widerspricht und das neunte Fachsemester zum Zeitpunkt der entsprechenden Prüfung noch nicht überschritten ist.

(3) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so kann der Kandidat an der entsprechenden Prüfung ausschließlich beim nächsten Termin ein zweites Mal teilnehmen. Gewertet wird dann die bessere der beiden erzielten Noten. Eine Teilnahme zu einem späteren Termin ist nicht mehr möglich. Weitere in § 11 Absatz 4 genannte Konsequenzen bleiben davon unberührt.

(4) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden, und wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so wird dieser Versuch als "nicht angetreten" angesehen und damit nicht den möglichen Antrittsversuchen zugerechnet. Gilt die Prüfung aufgrund einer durch den Kandidaten verschuldeten Regelwidrigkeit (§ 11 Absatz 4) oder durch "Unentschuldigtes Nichterscheinen" als "nicht bestanden", so wird ein Fehlversuch angerechnet. Weitere in § 11 Absatz 4 genannte Konsequenzen bleiben davon unberührt.

(5) Für Seminare nach § 33 Absatz 1 Nr. 2 können keine Freiversuche geltend gemacht werden.

(6) Das Prüfungsamt führt über die von einem Kandidaten geltend gemachten Freiversuche und die dabei jeweils involvierten Kreditpunkte Buch. Im Übrigen bleibt § 93 Absatz 2-4 HG unberührt.

**§ 36  
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er ein den Fächern der Diplomprüfung zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll 110 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist auf die in § 33 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer beschränkt. Für das Thema der Diplomarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit soll auf die gemachten Vorschläge eingegangen werden. Der Themensteller muss ein hauptberuflich an der Fakultät oder im Hauptstudium tätiger Professor sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Zuteilung des Themas bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Kandidat hat das Recht auf die Zuteilung eines Diplomarbeitsthemas, wenn seinem Kreditpunktekonto-DII mindestens 46 Kreditpunkte gutgeschrieben sind. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Diplomarbeitsthema erhält. Die Zuteilung eines Diplomarbeitsthemas soll spätestens ein Semester nach Erreichung des 66. Kreditpunktes beantragt werden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Zuge der Genehmigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit DII beträgt 4 Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 6 Monate. Diese Zeit beginnt mit der Ausgabe des Themas vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des ersten Prüfers/der ersten Prüferin (§ 37 Abs. 2 Satz 1) kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit nachträglich bis zu sechs Wochen verlängern, wenn der größere Zeitbedarf durch die Eigenart der Aufgabe, insbesondere durch empirische Erhebungen und Analysen bedingt ist. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle gilt das Thema als noch nicht ausgegeben. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.

(5) Die Diplomarbeit ist eine Einzelleistung. Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Zulassung erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die als Prüfungsleistung zu bewertenden Leistungen der einzelnen Personen aufgrund entsprechender Seiten- bzw. Kapitelangaben deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die gegenständliche Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauer Angabe von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärungen jeweils beziehen.

**§ 37  
Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu benoten. Einer der Prüfer ist der Themensteller, der zweite wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der fachlichen Zuständigkeit aus dem Kreise der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren bestimmt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Diplomarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der beiden Gutachter die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend", wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestellt, und die Diplomarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine positive Benotung der Diplomarbeit ist ausge-

schlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note "nicht ausreichend" abschließen.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(4) Für eine insgesamt mit der Note "ausreichend" oder besser beurteilte Diplomarbeit werden dem Kandidaten 35 Kreditpunkte auf seinem Kreditpunktekonto-DII gutgeschrieben.

(5) Wird die Diplomarbeit insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" benotet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

### **§ 38 Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 39 Nichtbestehen der Diplom-Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat 21,0 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 40 Abschluss des Studiums**

(1) Die Diplom-Prüfung DII ist bestanden, wenn der Kandidat die Diplomarbeit und die Seminarleistungen bestanden hat und 101 Kreditpunkte auf seinem Kreditpunktekonto-DII gutgeschrieben sind.

(2) Die Prüfung der Punktestände erfolgt mindestens in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei werden immer zuerst die Kreditpunkte gezählt. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn danach die für das Bestehen erforderlichen Kreditpunkte erreicht sind.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, sobald die Voraussetzung des § 40 Absatz 1 erfüllt ist. Mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 dürfen keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. Sollte es dennoch zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen kommen, gilt § 38 entsprechend. Hat der Studierende die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 noch nicht erfüllt und bereits mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Weitere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

### **§ 41 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teile und die Bildung der Fachnoten der Diplomprüfung DII gilt § 15.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller gewichteten Fachnoten, der gewichteten Seminarnoten und der gewichteten Diplomarbeitenote. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Kreditpunkte. Sind in einem Prüfungsfach mehr als die erforderliche Anzahl von Kreditpunkten erworben worden, so gehen die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Fachnote ein. Sofern dann immer noch ein Überhang der Kreditpunkte vorliegt, findet eine Kürzung der Kreditpunkte auf die erforderliche Anzahl an Kreditpunkten in dem Prüfungsfach statt. Es werden die Kreditpunkte der schlechtesten Prüfungsleistung gekürzt. Die Gesamtnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 42 Zeugnis über die Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis beinhaltet alle Fachgebietsnoten mit den Semesterwochenstunden für die in § 33 Absatz 2 genannten Fächer sowie die Gesamtnote. Es enthält auch die Bezeichnung der absolvierten Seminare, der dabei behandelten Themen und die Seminarnoten. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Diplomarbeit, den Namen des Themenstellers und die erzielte Note. Als Datum trägt das Zeugnis den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung erbracht wurde. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist nach Verfügbarkeit entsprechender Statistiken in einem Beiblatt die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungssemesters (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

### **§ 43 Diplomurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan der Fakultät sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **§ 44 Entfällt**

### **§ 45 Entfällt**

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 46**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Dem betroffenen Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 47**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung zu Lehrveranstaltungen, des Hauptseminars, des Projektseminars, des Studienprojekts sowie der Diplomarbeit wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 48**

#### **Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten bestehen aus

1. einer Prüfungsakte, die folgende Eintragungen enthält:
  - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden
  - Studiengang / Studienrichtung
  - Studienbeginn
  - Kreditpunktekonto
  - Prüfungsarbeiten
  - Prüfungsvorleistungen
  - Anmelde Daten
  - Praktikumsnachweise
  - Diplomarbeiten
  - Datum des Studienabschlusses
  - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde,

2. Durchschriften der Zeugnisse und Diplomurkunden,

3. Prüfungs- und Leistungsscheinen,

4. Diplomarbeiten und sonstige Prüfungsarbeiten, insbesondere

- schriftliche Arbeiten
- Modelle
- Zeichnungen
- künstlerische Arbeiten,

5. anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere

- Anmeldungen zu den Prüfungen
- Durchschrift des Zeugnisses über die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife
- Praktikumsbescheinigungen
- Schriftwechsel
- ärztliche Bescheinigungen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Prüfungsdatum und die in Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 5 aufgeführten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Prüfungsdatum aufzubewahren.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können ihm Prüfungsarbeiten bereits eher herausgegeben werden. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die Prüfungsarbeiten bis zur endgültigen Bestandskraft der Prüfungsentscheidung erhalten bleiben.

### **§ 49**

#### **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 50**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung, im folgenden als Prüfungsordnung 1998 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik DI bzw. Wirtschaftsinformatik DII eingeschrieben werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben wurden und die im Wintersemester 1998/99 oder später in das Hauptstudium kommen.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 12. Oktober 1990 (GABI. NW. S. 684), geändert durch Satzung vom 24. Januar 1996 (GABI. NW. S. 325), im folgenden als DPO 1990 bezeichnet, die Diplomprüfung jedoch nach der Prüfungsordnung 1998 ab; auf Antrag des Studierenden wird die Prüfungsordnung 1998 auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum 31. Mai 1999 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung werden letztmalig im Prüfungstermin im Sommersemester 2000 nach der DPO 1990 abgenommen. Studierende, die bis dahin nicht alle nach der DPO 1990 geforderten Prüfungsleistungen der

Diplom-Vorprüfung erbracht haben, setzen ihre Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung 1998 fort.

(3) Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nach der DPO 1990 werden bei der Anwendung der Prüfungsordnung 1998 wie folgt transformiert: Das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 1 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 2 Betriebswirtschaftslehre I; das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 2 Betriebswirtschaftslehre II. Das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 3 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 3. Das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 4 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 4, Statistik I; das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 5 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 4, Statistik II. Das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 6 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 5, Mathematik I; das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 7 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 5, Mathematik II. Die Prüfungsfächer gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 8 und Nr. 9 DPO 1990 gelten als Prüfungsfächer gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 6. Das Prüfungsfach gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 10 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 1. Eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Prüfungsfach wird jeweils mit Kreditpunkten im Ausmaß der Semesterwochenstunden der der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen übernommen.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben wurden und die vor dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium gekommen sind, legen die Diplomprüfung DI nach der DPO 1990 ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Prüfungsordnung 1998. Dieser Antrag ist bis zum 31. Mai 1999 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung DI werden letztmalig im Prüfungstermin im Sommersemester 2000 nach der DPO 1990 abgenommen. Studierende, die bis dahin nicht alle nach der DPO 1990 geforderten Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Diplomarbeit DI erbracht haben und nicht die Diplomprüfung für Wirtschaftsinformatik DI endgültig nicht bestanden haben, setzen ihre Diplomprüfung DI nach der Prüfungsordnung 1998 fort.

(5) Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Rahmen der Diplomprüfung DI nach der DPO 1990 werden bei der Anwendung der Prüfungsordnung 1998 wie folgt transformiert: Das Prüfungsfach gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1. Das Prüfungsfach gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 2 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 2, Spezielle Betriebswirtschaftslehre. Das Prüfungsfach gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 2, Spezielle Wirtschaftsinformatik. Eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Prüfungsfach wird jeweils mit 8 Kreditpunkten übernommen. Auf Antrag wird eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Zusatzfach gemäß § 19 DPO 1990 in das Zeugnis aufgenommen; die Übernahme von Kreditpunkten ist dabei ausgeschlossen. Eine mit "ausreichend" (4,0) oder besser beurteilte Diplomarbeit wird mit 20 Kreditpunkten übernommen. Eine mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Studienleistung in Seminaren oder Fortgeschrittenenübungen gemäß

§ 12 Nr. 4 DPO 1990, die vor dem Wintersemester 1998/99 erbracht wurde, kann auf Antrag des Kandidaten unter Anrechnung auf Seminarleistungen gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 2 übernommen werden, und zwar mit 2 Kreditpunkten.

(6) Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben wurden und die vor dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium gekommen sind, legen die Diplomprüfung DII nach der DPO 1990 ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Prüfungsordnung 1998. Dieser Antrag ist bis zum 31. Mai 1999 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung DII werden letztmalig im Prüfungstermin im Sommersemester 2000 nach der DPO 1990 abgenommen. Studierende, die bis dahin nicht alle nach der DPO 1990 geforderten Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Diplomarbeit DII erbracht haben und nicht die Diplomprüfung für Wirtschaftsinformatik DII endgültig nicht bestanden haben, setzen ihre Diplomprüfung DII nach der Prüfungsordnung 1998 fort.

(7) Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Rahmen der Diplomprüfung DII nach der DPO 1990 werden bei der Anwendung der Prüfungsordnung 1998 wie folgt transformiert: Das Prüfungsfach gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 2, Spezielle Wirtschaftsinformatik. Das Prüfungsfach gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 2 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 2, Spezielle Informatik. Das Prüfungsfach gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 3 DPO 1990 gilt als Prüfungsfach gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 3. Eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Prüfungsfach wird mit Kreditpunkten im Ausmaß der in § 34 Absatz 6 festgelegten Anforderungen übernommen. Auf Antrag wird eine Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser in einem Zusatzfach gemäß § 19 DPO 1990 in das Zeugnis aufgenommen; die Übernahme von Kreditpunkten ist dabei ausgeschlossen. Eine mit "ausreichend" (4,0) oder besser beurteilte Diplomarbeit wird mit 35 Kreditpunkten übernommen. Bis zu zwei mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Studienleistungen in Seminaren oder Fortgeschrittenenübungen gemäß § 12 Nr. 4 und § 25 Absatz 1 Nr.2 DPO 1990, die vor dem Wintersemester 1998/99 erbracht wurden, können auf Antrag des Kandidaten unter Anrechnung auf Seminarleistungen gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 übernommen werden, und zwar jeweils mit 2 Kreditpunkten.

(8) Kreditpunkte nach der Prüfungsordnung 1998 können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrundeliegenden Prüfungs- und Studienleistungen nicht bereits in den transformierten Prüfungs- und Studienleistungen enthalten sind.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 51

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 12. Oktober 1990 (GABl. NW. S. 684), geändert durch Satzung vom 24. Januar 1996 (GABl. NW. S. 325) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 50 bleiben hiervon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.03.1997 und 10.03.1998 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 21.04.1998.

Essen, den 19. Mai 1998

Für den Rektor

der Universität-Gesamthochschule Essen

Der Prorektor für Lehre, Studium,

Studienreform und Weiterbildung

(Prof. Dr. K. Hübner)

**Anhang I**

**[Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der  
Zweiten Ordnung zur Änderung der DPO Wirtschafts-  
informatik – DI und DII – vom 17. November 2004]**

§ 1

**Übergangsbestimmungen zur  
Änderung der Prüfungsmodi  
BWL I, BWL II und VWL I**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik – DI und DII (1998) an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits eingeschrieben sind, aber noch keinen Prüfungsversuch in den Fachprüfungen BWL I, BWL II oder VWL I in der Fassung der Diplomprüfungsordnung vom 19. Mai 1998 (DPO 98) unternommen haben.

(2) Für die übrigen Studierenden gilt Folgendes:

- (a) Studierende, die mindestens eine Fachprüfung nach Absatz 1 S. 2 bereits nach der Altregelung bestanden haben, müssen die übrigen Fachprüfungen, in denen sie noch keinen Versuch absolviert haben, nach der Neuregelung ablegen.
- (b) Studierende, die bereits eine Fachprüfung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens einmal erfolglos versucht, aber noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können diese Fachprüfung innerhalb der nächsten vier Prüfungstermine nach der DPO in der Fassung vom 19. Mai 1998 wiederholen oder die Prüfung nach der Neuregelung ablegen. Die Möglichkeit besteht letztmalig zum Nachtermin des Sommersemesters 2005. Danach kommt zwingend die Neuregelung zur Anwendung. Die Wahlentscheidung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zu der Fachprüfung mitzuteilen. Sie ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Neuregelung.
- (c) Legen Studierende Fachprüfungen nach der Neuregelung ab, bleiben nach der DPO in der Fassung vom 19. Mai 1998 nicht bestandene Versuche unberücksichtigt.
- (d) Nach dem Sommersemester 2005 findet die Neuregelung uneingeschränkt Anwendung. Abs. 2 Unterabs. c gilt entsprechend.

§ 2

**Übergangsbestimmungen zur  
Änderung des § 16 Abs. 1**

**DPO Wirtschaftsinformatik 1998**

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik – DI und DII (DPO 1998) eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

In den Prüfungsfächern gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 6 DPO Wirtschaftsinformatik DI und DII 1998 kann durch schriftlichen unwiderruflichen Antrag an das Prüfungsamt auf jeweils eine Prüfungsleistung verzichtet werden. Diese wird dann als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Fachnote im jeweiligen Prüfungsfach unter Einbeziehung der mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Von dieser Möglichkeit kann bis einschließlich des Sommersemesters 2005 Gebrauch gemacht werden.

**Anhang II**

**[Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der  
Dritten Ordnung zur Änderung der DPO Wirtschafts-  
informatik – DI und DII – vom 23.- Februar 2005]**

§ 1

**Übergangsbestimmungen zur Einführung  
der Maluspunkteregelung für den  
Studiengang DPO 98 DI und DII  
und der Pflichtveranstaltung C# für den  
Studiengang Wirtschaftsinformatik  
DPO 98 DII**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2005 (1. April 2005) vorläufig oder endgültig zum Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI bzw. DII zugelassen werden.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. April 2005 vorläufig oder endgültig zum Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI bzw. DII zugelassen worden sind und nach Umrechnung der Wiederholungsversuche in Maluspunkte gemäß Abs. 4 die Prüfung nicht endgültig nicht bestanden haben, besteht die Möglichkeit, bis zum 29. Juni 2005 durch einen schriftlichen Antrag in die Neuregelung zu wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach dem 29. Juni 2005 ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

(3) Ferner gilt die Neuregelung für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI in den Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DII bzw. vom Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DII in den Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI wechseln. Studierende, die nach Umrechnung der Wiederholungsversuche in Maluspunkte gemäß Abs. 4 die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, wird vor Erlass des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der rechtliche Hinweis erteilt, von einem Wechsel Abstand zu nehmen.

(4) Bei Anwendbarkeit der Neuregelung gemäß Absätze 1 bis 3 werden die bis dahin im Rahmen des Hauptstudiums erbrachten Fehlversuche entsprechend den Maluspunkteregelnungen gemäß § 22 Absatz 8 für DI-Studierende bzw. gemäß § 34 Absatz 8 für DII-Studierende umgerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Freiversuchen erbracht wurden.

**Anhang III**

**[Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der  
Sechsten Ordnung zur Änderung der  
DPO Wirtschaftsinformatik – DI und DII –  
vom 16. März 2006]**

Für Studierende, die die Prüfungsleistung Mathematik II vor dem 01. April 2006 erbracht haben, gilt § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 02. Januar 2006.